

Grundsätze zur Förderung von Erholungsaufenthalten im Rahmen der sozialen Teilhabe

Stand: Juni 2021

1. Zielsetzung und Abgrenzung von Maßnahmen der medizinischen Rehabilitation

Die Förderung von Erholungsaufenthalten ist eine Leistung nach § 39 Abs. 1 Nr. 2 SGB VII im Rahmen der sozialen Teilhabe. Ziel ist es, den Rehabilitationserfolg sicherzustellen sowie die körperliche und psychische Konstitution der versicherten Personen zu stärken und damit deren Teilhabe zu fördern.

Ambulante Heilbehandlung und medizinische Rehabilitationsmaßnahmen fallen nicht unter den Begriff Erholungsaufenthalt. Wird während eines Erholungsaufenthaltes ärztliche Behandlung aufgrund von Unfallfolgen bzw. Erkrankungsfolgen notwendig, ändert dies den Charakter der Maßnahme als Leistung zur sozialen Teilhabe nicht. Diese erforderlichen Kosten trägt der Unfallversicherungsträger nach den allgemeinen Grundsätzen.

2. Berechtigter Personenkreis

Zuschüsse zu Erholungsaufenthalten zwecks Abdeckung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs stehen schwerstverletzten und schwersterkrankten versicherten Personen mit einer MdE von mindestens 80 % aus einem einzelnen Versicherungsfall zu. In Ausnahmefällen können Zuschüsse auch unterhalb von 80 % MdE erbracht werden, wenn die individuellen Einschränkungen und Mehrbedarfe denen von Menschen mit Erblindung, Querschnittlähmung, schweren Schädel-Hirn-Verletzungen, Mehrfachamputationen großer Gliedmaßen oder vergleichbar schwerer Berufskrankheiten entsprechen.

3. Förderungsgrundsätze

Die versicherte Person sollte rechtzeitig vor Antritt des Erholungsaufenthaltes einen formlosen Antrag auf einen Zuschuss stellen, damit der Unfallversicherungsträger noch vor der Reise die Voraussetzungen prüfen und entscheiden kann. Ort, Art und Dauer des konkreten

Erholungsaufenthaltes dürfen den Zielen nach Ziffer 1 nicht entgegenstehen. In Zweifelsfällen ist die Eignung des Erholungsaufenthalts durch Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung nachzuweisen.

Erholungsaufenthalte können bis zu maximal 28 Tagen im Kalenderjahr gefördert werden, wobei die Förderungszeiträume in der Regel mindestens 7 Tage umfassen sollen. Auf Wunsch der versicherten Person können auch kürzere Erholungszeiträume bezuschusst werden, wenn der Zweck der Erholung nicht gefährdet ist, insbesondere wenn dies aus persönlichen Gründen erforderlich ist bzw. ärztlicherseits befürwortet wird.

Zur pauschalierten Abgeltung des behinderungsbedingten Mehrbedarfs für Unterbringung, Verpflegung und Transport etc. erhalten die versicherte Person sowie eine notwendige Begleitperson einen Tageszuschuss in Höhe von jeweils 28,00 Euro. Anhaltspunkte für die Notwendigkeit einer Begleitperson können sich zum Beispiel aus einer ärztlichen Empfehlung, dem Bezug von Pflegegeld oder dem Merkmal „B“ im Schwerbehindertenausweis ergeben. Für die Begleitperson können in besonderen Härtefällen nachgewiesene unvermeidbare Mehrkosten zusätzlich übernommen werden.

Für die Dauer des Erholungsaufenthaltes wird das Pflegegeld ungekürzt weitergezahlt und die erforderliche Hilfsmittelversorgung bedarfsgerecht übernommen.

Herausgegeben von

Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung e. V. (DGUV)

Glinkastraße 40
10117 Berlin
Telefon: 030 13001-0
E-Mail: info@dguv.de
Internet: www.dguv.de